

§ 28 T-FPO Anforderung von Nachbarfeuerwehren

T-FPO - Feuerpolizeiordnung 1998, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.06.2021

Reichen die in der Gemeinde zur Verfügung stehenden Feuerwehrrkräfte zur Brandbekämpfung nicht aus, so hat die Behörde die Feuerwehren der Nachbargemeinden zur Hilfeleistung anzufordern.

In Kraft seit 01.01.1999 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at